

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Grillplatz der Gemeinde Wasbüttel



Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 14.07.2021 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für den Grillplatz beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Anmeldungen für die Nutzung des Grillplatzes, Schulstraße 18, erfolgen ausschließlich über die Gemeindeverwaltung. Ortsansässige Vereine werden bei der Buchung der Räume wie Privatpersonen behandelt.
2. Wasbütteler Bürger*innen sind bei Feiertagen und kirchlichen Festtagen (Konfirmation/Kommunion), bei Belegungen vorrangig zu berücksichtigen. Über mögliche Ausnahmen entscheidet die Verwaltung. Für Geburtstagsfeiern kann der Grillplatz grundsätzlich erst für Feiern ab dem 30. Lebensjahr genutzt werden.

§ 2 Gebühren

Für die Benutzung des Grillplatzes inkl. der Sanitäranlagen werden Gebühren erhoben. Die Gebühren für die Benutzung einschl. der Nebenkosten betragen:

1. Nutzungsgebühr:

1.1. bis zu 30 Teilnehmer/innen	45 €
1.2. bis zu 60 Teilnehmer*innen	75 €
1.3. mehr als 60 Teilnehmer*innen	100 €

2. Kautions

2.1. bis zu 30 Teilnehmer*innen	50 €
2.2. mehr als 30 Teilnehmer*innen	100 €

3. Kommerzielle Nutzung

Über die Höhe der Gebühren entscheidet der/die Bürgermeister*in im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss.

4. Aufwandsentschädigung

Der/dem Beauftragten der Gemeinde ist für die Übergabe und Endabnahme des Grillplatzes eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **10 €** vom Nutzer zu zahlen.

5. Endreinigung

Für die Endreinigung ist eine Gebühr von **10 €** zu entrichten.

6. Die Gebühren, die Kautions sowie die Aufwandsentschädigung sind bei der Einweisung und der Schlüsselabgabe an den/die Beauftragte/n der Gemeinde in bar zu zahlen. Wegen des Termins der Schlüsselübergabe sollte ca. 14 Tage vor der Veranstaltung Kontakt mit dem/der Beauftragten der Gemeinde aufgenommen werden.
7. Schulklassen mit Beteiligung von Schüler*innen aus Wasbüttel, ortsansässige Vereine, Kirchen, politische Gremien und andere ortsansässige Organisationen können die Räumlichkeiten ohne Gebühren nutzen.
Über die Gebühren bei nicht ortsansässigen Organisationen entscheidet der/die Bürgermeister*in im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss.

§ 3 Stornogebühr

Eine Absage bis zu 30 Tage vor dem Termin im Gemeindebüro oder bei der/dem Beauftragten der Gemeinde ist gebührenfrei. Bei weniger als 30 Tagen bis 15 Tage vor Nutzungsbeginn fallen 25 % Stornogebühren der vereinbarten Nutzungsgebühr, ab 14 Tage vor Nutzungsbeginn 50 % an. Bei Nichtabsage werden 100 % erhoben.
Im besonderen Einzelfall kann der/die Bürgermeister*in über eine Nichterhebung der Stornogebühr entscheiden.

§ 4 Nutzungsordnung

Bei der Benutzung des Grillplatzes ist zu beachten:

1. Vor sowie nach der Nutzung findet eine Begehung und Überprüfung des Grillplatzes und der Sanitäreinrichtungen statt.
2. Wird die gesamte Anlage nach der Nutzung in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand übergeben, so erhält der Nutzer die Kautions zurück. Hierzu zählt auch die Säuberung der Grillmulden.
3. Das Spielen auf den Sportplätzen ist nicht erlaubt.
4. Die Lärmbelästigung ist für die Anlieger in erträglichen Grenzen zu halten; ab **22.00 Uhr** ist besondere Rücksicht zu nehmen.

Grundsätzlich ist es nicht gestattet, Beschallungsanlagen aufzustellen.

5. Es ist verboten, in den Grillmulden ein „Lagerfeuer“ zu entzünden.
6. Das Sportgelände darf mit Fahrzeugen nur zur Be- und Entladung befahren werden. Fahrzeuge dürfen dort nicht geparkt werden.
7. Für die Abfallbeseitigung ist der Nutzer zuständig; die gesetzlichen Vorschriften zur Mülltrennung sind dabei zu beachten. Es stehen keine Mülltonnen zur Verfügung. Auf die Nutzung von Einweggeschirr sollte verzichtet werden.

8. Bei unsachgemäßem Gebrauch der Anlage und des Sanitärbereichs haftet der Nutzer für entstandene Schäden.
9. Beim Auftreten von Störungen im Sanitärbereich, ist eine der in der Anlage zur Nutzungs- und Gebührensatzung aufgeführten Person zu benachrichtigen.
10. Der Nutzer ist für die sichere Aufbewahrung der überlassenen Schlüssel verantwortlich und trägt die Kosten, die sich aus dem Verlust der Schlüssel ergeben.
Die Weitergabe der überlassenen Schlüssel an Dritte ist untersagt.
11. Bei Verstößen gegen diese Nutzungsordnung werden die Nutzer vom Gemeindegelände verwiesen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung vom 09.12.2014 außer Kraft.

Wasbüttel, 14.07.2021

Der Bürgermeister



H. Jonas

